

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 35

Helmstedt, den 16.08.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 159. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung eines Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1
BauGB zur Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm – Be-
bauungsplan Nr. 49 „Rottorfer Straße“ | 423 |
| 160. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) bzgl. der Herstellung von Zuwe-
gungen für die Erreichbarkeit des Windparks Helmstedt | 425 |

159. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm;

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

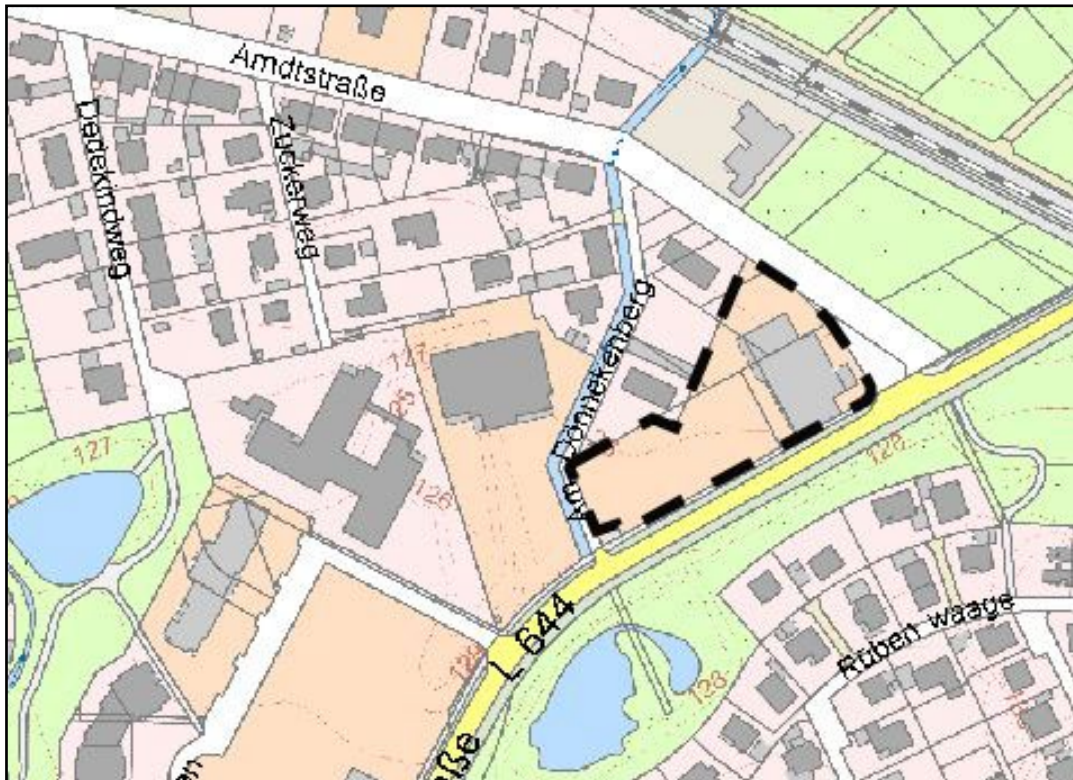
Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm - Bebauungsplan Nr. 49 „Rottorfer Straße“

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) geändert worden ist den Bebauungsplan Nr. 49 „Rottorfer Straße“ mit dazu-gehöriger Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Plangeltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück von ca. 5.000 m² im zentralen Bereich der Ortslage von Königsutter an der Rottorfer Straße (L 644) (siehe Geltungsbereich).



Geltungsbereich Bebauungsplan, ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 23.03.2023

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königsutter am Elm, Niedernhof 7, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 09.08.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 35 vom 16.08.2023

160. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Rahmen der Erweiterung des Windparks Helmstedt ist für die Erreichbarkeit der neuen Windenergieanlagen die Herstellung von neuen Zuwegungen erforderlich. Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe hat beim Landkreis Helmstedt daher eine temporäre und eine permanente Verrohrung des Gittelbergbachs sowie zwei permanente Verrohrungen des Straßenseitengrabens der B 244 beantragt.

Bei den geplanten Verrohrungen der Gewässer III. Ordnung handelt es sich um einen Gewässerausbau, welcher gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung, der Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann ein Gewässerausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn er keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das o. g. Neuvorhaben wurde gem. den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m der Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 sowie den §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann festgestellt werden, dass für das o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird zu der Einschätzung gekommen, dass bei dem Neuvorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wurde daher ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Menz

Helmstedt, den 10.08.2023

Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5
38350 Helmstedt
Aktenzeichen: 16-6686-02-10 (253)

ABl.-Nr. 35 vom 16.08.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck